DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Ver	ctei	lers	chl	.üss	el:	:
--------------	------	------	-----	------	-----	---

(A) [] Veröffentlichung im ABl.

- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder(C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 21. März 2013

T 1530/10 - 3.2.07 Beschwerde-Aktenzeichen:

Anmeldenummer: 05700832.8

Veröffentlichungsnummer: 1641687

IPC: B65G 1/137

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Kommissionierplatz und Verfahren zum Kommissionieren mit einem Lichtgitter

Patentinhaber:

SSI Schäfer Peem GmbH

Einsprechender:

Knapp AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2), 54, 56

Schlagwort:

"Zulässigkeit Änderungen (ja)"

"Neuheit, erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1530/10 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07 vom 21. März 2013

Beschwerdeführer: Knapp AG

(Einsprechender) Günter-Knapp-Str. 5-7

A-8075 Hart bei Graz (AT)

Vertreter: Hanke, Hilmar

Patentanwalt
Postfach 80 09 08

D-81609 München (DE)

Beschwerdegegner: SSI Schäfer Peem GmbH (Patentinhaber) Fischeraustraße 27

Fischeraustraße 27 A-8051 Graz (AT)

Vertreter: Wegener, Markus

Witte, Weller & Partner

Patentanwälte Postfach 10 54 62

D-70047 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 18. Juni 2010

zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent

Nr. 1641687 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders

Mitglieder: H.-P. Felgenhauer

E. Kossonakou

- 1 - T 1530/10

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1 641 687 zurückgewiesen worden ist, Beschwerde eingelegt.

> Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents auf der Basis des neuen Hilfsantrags 2, der in der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2013 aus der Änderung des Hilfsantrags 2, eingereicht mit Schreiben vom 21. Februar 2013, entstanden ist.

II. Der Anspruch 1 gemäß neuem Hilfsantrag 2 lautet wie
folgt:

"Kommissionierplatz (10) mit einem Puffer (12) für
Auftragsbehälter (14), in die Artikel kommissionierbar
sind, wobei der Puffer (12) mehrere, insbesondere
nebeneinander angeordnete, Pufferplätze zur Aufnahme
jeweils eines Auftragsbehälters (14) umfasst, mit einer
Fördertechnik (22) zum automatisierten Transport von
Auftragsbehältern und einer Steuereinrichtung zum
Steuern des automatisierten Transports, dadurch
gekennzeichnet, dass über dem Puffer (12) ein Strahlfeld
(16) vorgesehen ist, um eine Kommissionierung von
Artikeln (28) per Hand zu überwachen, dass das
Strahlfeld (16) direkt über den Öffnungen der
Auftragsbehälter angeordnet ist, dass ein Signal erzeugt

- 2 - T 1530/10

wird, wenn der Strahl (18) des Strahlfeldes (16)
unterbrochen wird, und dass die Steuereinrichtung
eingerichtet ist, in Abhängigkeit von dem
Unterbrechungssignal, einen Abtransport eines
Auftragsbehälters mittels eines ersten Freigabesignals,
das ein Abtransportieren des Auftragsbehälters erlaubt,
aus dem Puffer zu veranlassen, wobei das Strahlfeld (16)
mit Mitteln (30) zum Erfassen und Auswerten des Signals
gekoppelt ist, das erzeugt wird, wenn ein zu
kommissionierender Artikel (28) oder ein Körperteil
einer Kommissionierperson einen Strahl (18) des
Strahlfeldes (16) unterbricht, wobei mit den Mitteln (30)
zum Erfassen und Auswerten ein Ort der Unterbrechung
ermittelbar ist, um dem Signal-erzeugenden Artikel (28)
einen Auftragsbehälter (14) zuzuordnen".

Anspruch 8:

"Verfahren zum Kommissionieren an einem
Kommissionierplatz, der gemäß einem der Ansprüche 1 bis
7 ausgebildet ist, von Artikeln (28) in Auftragsbehälter
(14), die in einem Puffer (12) für mehrere
Auftragsbehälter (14) lagerbar sind, gekennzeichnet
durch Erzeugen eines Strahlfeldes (16) über dem Puffer
(12), Erfassen eines Unterbrechungssignals, das durch
eine Unterbrechung von Strahlen (18) eines Strahlfeldes
(16) erzeugt wird, wobei mit den Mitteln (30) zum
Erfassen und Auswerten ein Ort der Unterbrechung
ermittelt wird, um dem signalerzeugenden Artikel einen
Auftragsbehälter zuzuordnen, und Ausgeben eines ersten
Freigabesignals in Abhängigkeit von dem
Unterbrechungssignal, das ein Abtransportieren des
Auftragsbehälters (14) aus dem Puffer (12) erlaubt.

III. Es wird auf die folgenden Entgegenhaltungen aus dem Einspruchsverfahren Bezug genommen

D2 DE-A-101 36 354

D3 DE-U-298 06 960

D4 DE-A-101 28 177

D11 EP-A-1 070 673.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat von der Möglichkeit zu den Ansprüchen 1 und 8 gemäß Hilfsantrag 2 vom 21. Februar 2013 Stellung zu nehmen im schriftlichen Verfahren keinen Gebrauch gemacht. Dies gilt, aufgrund ihrer Abwesenheit, auch für den neuen Hilfsantrag 2, erarbeitet in der mündlichen Verhandlung.
- V. Die Beschwerdegegnerin hat bezüglich des neuen Hilfsantrags 2 argumentiert, dass damit die seitens der Kammer in der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwände bezüglich der Erfordernisse von Artikel 123(2) und (3) EPÜ ausgeräumt seien. Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß neuem Hilfsantrag 2 löse weiterhin die im Streitpatent genannte Aufgabe, ein Verfahren zum Kommissionieren vorzusehen, das erhöhten Sicherheitsanforderungen genügt, was sowohl die körperliche Unversehrtheit als auch die Vermeidung von Kommissionierfehlern betreffe.

Dazu trage die Berücksichtigung der durch Unterbrechung eines Strahls des Strahlfeldes erzeugten Signale in dem Sinne bei, dass nur dann, wenn ein erstes Freigabesignal vorliege, der Abtransport eines Auftragsbehälters erlaubt werde. Das erste Freigabesignal erfolge, wie der Beschreibung zu entnehmen sei dann, wenn die Strahlen des Strahlfeldes nicht unterbrochen sind.

Diese Vorgehensweise setze eine entsprechende Signalerfassung und -auswertung voraus, für die weder der nächstkommende Stand der Technik nach D2 noch der weitere Stand der Technik nach D11 bzw. einem anderen der im Einspruchsverfahren genannten Entgegenhaltungen eine Anregung gebe.

- VI. In der Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung hat die Kammer u.a. die Frage nach der durch den Anspruch 1 gemäß damaligem Hauptantrag gelösten Aufgabe aufgeworfen (vgl. Abschnitte 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4).
- VII. Die mündliche Verhandlung vor der Kammer, an der die Beschwerdeführerin wie angekündigt nicht teilnahm, fand am 21. März 2013 statt.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtlicher Aspekt

Die ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladene Beschwerdeführerin nahm, wie per Fax vom 18. März 2013 angekündigt, an der mündlichen Verhandlung nicht teil. Die mündliche Verhandlung wurde entsprechend Regel 115(2) EPÜ und Artikel 15(3) VOBK ohne die Beschwerdeführerin durchgeführt.

- 2. Anspruch 1 gemäß neuem Hilfsantrag 2
- 2.1 Der Anspruch 1 gemäß neuem Hilfsantrag 2 basiert auf dem Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 eingereicht mit der Eingabe vom 21. Februar 2013. Er betrifft den gleichen

- 5 - T 1530/10

Gegenstand wie der zuletzt genannte Anspruch 1 und unterscheidet sich von diesem lediglich durch im Hinblick auf die Erfüllung der Erfordernisse von Artikel 123(2) und (3) EPÜ vorgenommenen Änderungen.

Der geltende Anspruch 1 unterscheidet sich folglich vom Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 vom 21. Februar 2013 im wesentlichen dadurch, dass das Merkmal "in Abhängigkeit von dem Signal, einen Abtransport eines Auftragsbehälters mittels eines ersten Freigabesignals aus dem Puffer zu veranlassen," geändert wurde (Änderungen hervorgehoben) in "in Abhängigkeit von dem Unterbrechungssignal, einen Abtransport eines Auftragsbehälters mittels eines ersten Freigabesignals, das ein Abtransportieren des Auftragsbehälters erlaubt, aus dem Puffer zu veranlassen,".

Die erstgenannte Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass das angesprochene Signal, wie aus den vorhergehenden Merkmalen des Anspruchs 1 hervorgeht, ein Unterbrechungssignal ist (vgl. bspw. Absatz [0016]).

Mit der letztgenannten Änderung wurde übereinstimmend mit der Beschreibung (vgl. bspw. Absätze [0016], [0038] und [0039]) zum Ausdruck gebracht, dass durch das erste Freigabesignal ein Abtransportieren des Auftragsbehälters lediglich **erlaubt**, nicht aber alleine durch das erste Freigabesignal bereits **veranlasst** wird.

Der unabhängige Anspruch 8 gemäß neuem Hilfsantrag 2 wurde in entsprechender Weise ausgehend von dem Anspruch 8 gemäß Hilfsantrag 2 vom 21. Februar 2013 geändert, indem der letzte Ausdruck dieses Anspruchs, übereinstimmend mit der Formulierung des dem Anspruch 8

entsprechenden Anspruchs 10 in der erteilten Fassung,
von "veranlasst" in "erlaubt" geändert worden ist.
Weiterhin wurde das Merkmal "wobei ein Ort der
Unterbrechung ermittelt wird, der einem
signalerzeugenden Artikel zugeordnet wird" ergänzt
(hinzugefügtes Merkmal hervorgehoben) zu "wobei mit den
Mitteln (3) zum Erfassen und Auswerten ein Ort der
Unterbrechung ermittelt wird, der einem
signalerzeugenden Artikel zugeordnet wird". Mit dieser
Änderung wird das zusätzliche Merkmal des erteilten
Anspruchs 7 vollständig in den Anspruch 8 aufgenommen.

- Zwischen den Ansprüchen 1 und 8 des neuen Hilfsantrags 2, die in der mündlichen Verhandlung überarbeitet wurden um den Erfordernissen der Artikel 123(2) und 123(3) EPÜ zu genügen, und den Ansprüchen 1 und 8 des mit Schreiben vom 21. Februar 2013 eingereichten Hilfsantrags 2 besteht bezüglich der jeweils beanspruchten Lehre kein Unterschied.
- 2.3 Den Gegenständen der Ansprüche 1 und 8 sind die seitens der Beschwerdegegnerin angesprochenen (vgl. obigen Abschnitt V), im Streitpatent genannten Wirkungen (vgl. Absätze [0014] - [0017]) nicht abzusprechen.
- 3. Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung
- 3.1 Die, aufgrund der Zurückweisung des Einspruchs im Einspruchsverfahren, darlegungs- und beweispflichtige Beschwerdeführerin hat von der Möglichkeit zu den, den geltenden Ansprüchen 1 und 8 gemäß neuem Hilfsantrag 2 entsprechenden, Ansprüchen 1 und 8 des Hilfsantrags 2 vom 21. Februar 2013 Stellung zu nehmen, weder im

- schriftlichen Verfahren noch in der mündlichen Verhandlung Gebrauch gemacht.
- 3.2 Sie hat folglich keinen Versuch unternommen die Kammer davon zu überzeugen, dass die Gegenstände der Ansprüche 1 und 8 nicht den Erfordernissen des EPÜ, insbesondere betreffend das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit, genügen.
- 3.3 Die Kammer sieht unter Berücksichtigung der in der Beschwerdebegründung, und somit seitens der Beschwerdeführerin im schriftlichen Verfahren genannten Entgegenhaltungen D2, D3, D4 und D11, keine Veranlassung dafür von sich aus einen diesbezüglichen Einwand zu erheben.
- 3.4 Das Patent ist folglich auf der Grundlage des neuen Hilfsantrages 2 aufrechtzuerhalten.

- 8 - T 1530/10

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in geändertem Umfang mit folgender Fassung aufrechtzuerhalten:

- Beschreibung: Spalten 1, 2 und 7 bis 10 der

Patentschrift und Spalten 3 bis 6, eingereicht während der mündlichen

Verhandlung vom 21. März 2013;

- Ansprüche: 1 bis 13 eingereicht während der

mündlichen Verhandlung vom 21. März

2013;

- Zeichnungen: 1 bis 5 der Patentschrift.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders